

Die Grundsätze des Verwaltungsrechts Gemeindeentscheid

Weiterbildung für Gemeindepolitikerinnen
und Gemeindepolitiker

Seminar vom 9.3.2023

—

*Von den Oberämtern erstelltes Dokument, gestützt
auf die Dokumente der Oberämter*

Kursleitung:

Christoph Wieland, Oberamtmann des Seebezirks

Valentin Bard, Vizeoberamtmann des Glanebezirks



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Inhaltsverzeichnis

1	Wesen und Begriff der Verfügung	3
1.1	Die Verfügung als konkreter Einzelakt.....	3
1.2	Der Begriff der Verfügung.....	3
2	Zu beachtende Grundsätze	4
2.1	Allgemeine Grundsätze für die Tätigkeit der Behörden	4
2.1.1	öffentliches Interesse (Art. 8 Abs. 1 VRG).....	4
2.1.2	Gesetzmässigkeit (Art. 8 Abs. 2 Bst. a VRG).....	4
2.1.3	Gleichbehandlung (Art. 8 Abs. 2 Bst. b VRG).....	4
2.1.4	Verhältnismässigkeit (Art. 8 Abs. 2 Bst. c VRG).....	4
2.1.5	Treu und Glauben (Art. 8 Abs. 2 Bst. d VRG)	4
2.1.6	Willkürverbot (Art. 8 Abs. 2 Bst. e VRG).....	4
2.1.7	Verbot der Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung (Art. 8 Abs. 3 VRG).....	4
2.1.8	Verbot des überspitzten Formalismus (Art. 8 Abs. 3 VRG).....	5
2.1.9	Ermessen (Art. 9 VRG).....	5
2.1.10	Anwendung des Rechts von Amtes wegen (Art. 10 VRG).....	5
2.2	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	5
2.2.1	Parteien (Art. 11 ff. VRG)	5
2.2.2	Zuständigkeit der Behörden (Art. 15 ff VRG).....	5
2.2.3	Ausstand (Art. 21 ff. VRG).....	5
2.2.4	Fristen (Art. 27 ff. VRG)	6
2.2.5	Schriftlichkeit des Verfahrens (Art. 32 ff. VRG).....	6
2.2.6	Sprache (Art. 36 ff. VRG).....	6
2.2.7	Verfahrensdisziplin (Art. 44 ff. VRG).....	6
2.2.8	Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen (Art. 45 VRG)	6
2.2.9	Rechtliches Gehör (Art. 57 ff VRG).....	6
3	Inhalt des Entscheids	8
3.1	Allgemeine Regeln.....	8
3.2	Bezeichnung der entscheidenden Behörde (Art. 66 Abs. 1 Bst. a VRG)	8
3.3	Namen der Parteien und ihrer Vertreter oder Beistände (Art. 66 Abs. 1 Bst. b VRG).....	8
3.4	Begründung (Art. 66 Abs. 1 Bst. c VRG).....	8
3.5	Entscheidformel (Art. 66 Abs. 1 Bst. d VRG)	9
3.6	Name und Unterschriften (Art. 66 Abs. 1 Bst. e VRG).....	9
3.7	Rechtsmittelbelehrung (Art. 66 Abs. 1 Abs. f VRG).....	9
4	Eröffnung des Entscheids (Art. 68 VRG).....	11

1 Wesen und Begriff der Verfügung

1.1 Die Verfügung als konkreter Einzelakt

Im Unterschied zum Reglement, das aus generell-abstrakten Anordnungen (Rechtssätzen) besteht, ist die Verfügung, bzw. der Entscheid, ein konkreter souveräner Einzelakt, der auf einen Einzelfall abzielt und mit dem eine konkrete verwaltungsrechtliche Beziehung, die eine Rechtslage bildet oder feststellt, verbindlich geregelt wird.

Der Einzelakt ist eine Anordnung, die eine oder mehrere bestimmte Personen betrifft. Die konkrete Verfügung ist eine Anordnung, die einen oder mehrere konkrete Sachverhalte betrifft.

Der abstrakte Einzelakt, das heisst die Anordnung, die eine oder mehrere bestimmte Personen betrifft, aber eine unbestimmte Zahl der Sachverhalte regelt, gilt ebenfalls als Verfügung.

Beispiel: Peter Muster, Dorfstrasse 5, 9999 Feldwiesen, ist es untersagt, ein Motorfahrzeug zu führen.

Gelegentlich kann die Unterscheidung zwischen individuell-konkreten und individuell-abstrakten Anordnungen Schwierigkeiten bereiten. Das stellt aber insofern kein Problem dar, als individuell-abstrakte Anordnungen grundsätzlich (so namentlich hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel) nicht anders zu behandeln sind als individuell-konkrete.

Schliesslich sind auch generell-konkrete Anordnungen Verfügungen. Sie werden Allgemeinverfügungen genannt. Sie regeln zwar einen oder mehrere konkret bestimmte Sachverhalte, richten sich aber an einen unbestimmten Personenkreis.

Beispiel: allgemeines Fahrverbot für eine bestimmte Strasse.

Da die Allgemeinverfügungen eine unbestimmte Personenzahl betreffen, müssen sie den Bürgerinnen und Bürgern durch ihre Veröffentlichung bekannt gemacht werden.

Dieses Dokument behandelt den Haupttyp der Verfügung, die individuell-konkrete Verfügung.

1.2 Der Begriff der Verfügung

Artikel 4 VRG (Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege; SGF 150.1) enthält eine Legaldefinition der Verfügung bzw. des Entscheids. Sie ist eine:

- verbindliche Anordnung,
- die im Einzelfall
- in Anwendung des öffentlichen Rechts getroffen wird und die
 - Rechte oder Pflichten begründet, ändert oder aufhebt,
 - das Bestehen, das Nichtbestehen oder den Umfang von Rechten oder Pflichten feststellt,
 - Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten und Pflichten abweist oder auf solche Begehren nicht eintritt.

2 Zu beachtende Grundsätze

2.1 Allgemeine Grundsätze für die Tätigkeit der Behörden

Das VRG enthält in Artikel 8 bis 10 eine Auflistung von allgemeinen Grundsätzen, welche von den Behörden bei ihrer Tätigkeit zu beachten sind, namentlich wenn sie Verfügungen erlassen. Es handelt sich um die folgenden allgemeine Grundsätze:

2.1.1 Öffentliches Interesse (Art. 8 Abs. 1 VRG)

Die Behörde sorgt unter Wahrung der Rechte der einzelnen für die Verwirklichung des öffentlichen Interesses.

2.1.2 Gesetzmässigkeit (Art. 8 Abs. 2 Bst. a VRG)

Behördliches Handeln muss sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen und mit dem Gesetz übereinstimmen.

2.1.3 Gleichbehandlung (Art. 8 Abs. 2 Bst. b VRG)

Gleiches ist gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln.

2.1.4 Verhältnismässigkeit (Art. 8 Abs. 2 Bst. c VRG)

Ein Entscheid muss hinsichtlich des angestrebten Zwecks und der eingesetzten Mittel verhältnismässig sein. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beinhaltet drei Elemente:

- **Geeignetheit:** Die Massnahme muss geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erreichen;
- **Notwendigkeit:** Die Massnahme muss für die Zweckerreichung notwendig sein, d. h. es steht keine mildere Massnahme zur Verfügung;
- **Angemessenheit (Verhältnismässigkeit im engeren Sinn):** Es muss ein vernünftiges Verhältnis zwischen der Auswirkung der Massnahme auf die Situation der Bürgerin oder des Bürgers und dem angestrebten Zweck aus Sicht des öffentlichen Interesses bestehen.

2.1.5 Treu und Glauben (Art. 8 Abs. 2 Bst. d VRG)

Auch die Behörde hat den Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten und namentlich widersprüchliches Verhalten und Rechtsmissbrauch zu unterlassen.

2.1.6 Willkürverbot (Art. 8 Abs. 2 Bst. e VRG)

Das Willkürverbot ist ein Ausfluss des Grundsatzes von Treu und Glauben. Eine Verordnung ist willkürlich, wenn sie einen klaren und unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeits- und Gleichheitsgedanken zuwiderläuft.

Willkür liegt jedoch nur vor, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (BGE 134 I 263); dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht (BGE 131 I 467).

2.1.7 Verbot der Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung (Art. 8 Abs. 3 VRG)

Die Behörde hat innert angemessener Frist zu entscheiden.

2.1.8 Verbot des überspitzten Formalismus (Art. 8 Abs. 3 VRG)

Die Behörde hat jeden überspitzten Formalismus zu unterlassen. Auch dieser Grundsatz ist ein Ausfluss des Grundsatzes von Treu und Glauben

2.1.9 Ermessen (Art. 9 VRG)

Bei der Ausübung ihres Ermessens richtet sich die Behörde nach objektiven und vernünftigen Kriterien. Sie wählt die den Umständen am besten angepasste Massnahme.

2.1.10 Anwendung des Rechts von Amtes wegen (Art. 10 VRG)

Die Behörde wendet das Recht von Amtes wegen an. Sie ist nicht an allfällige rechtliche Erwägungen von Gesuchstellenden oder anderen Parteien gebunden und darf sich auch nicht mit diesen begnügen.

2.2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

In Artikel 11 bis 65 enthält das VRG eine Reihe von weiteren allgemeinen Grundsätzen bzw. Verfahrensregeln für den Erlass von Verfügungen. Die wichtigsten dieser Regeln sind:

2.2.1 Parteien (Art. 11 ff. VRG)

Als Parteien gelten:

- die Personen, deren Rechte oder Pflichten vom zu treffenden Entscheid berührt werden könnten;
- die übrigen Rechtssubjekte, Organisationen und Behörden, die das Gesetz als Parteien anerkennt.

Die Parteien können sich in jedem Verfahrensabschnitt vertreten lassen, wenn nicht ein Gesetz oder die Erfordernisse der Instruktion verlangen, dass sie persönlich handeln. Die Behörde kann den Vertreter bzw. die Vertreterin auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

2.2.2 Zuständigkeit der Behörden (Art. 15 ff VRG)

Ein Entscheid kann nur von einer dafür zuständigen Behörde erlassen werden. Ein von einer unzuständigen Behörde erlassener Entscheid ist nichtig.

Die Behörde prüft ihre Zuständigkeit, die im Gesetz festgelegt ist. Erachtet sie eine andere Behörde als zuständig, so überweist sie ihr ohne Verzug die Akten und teilt dies den Parteien mit.

Ist die Behörde im Zweifel über ihre Zuständigkeit, so pflegt sie darüber einen Meinungs-austausch mit der Behörde, die sie für zuständig hält. Bei Zuständigkeitskonflikten zwischen Behörden werden die Akten zur Entscheidung der Streitfrage an die obere Behörde überwiesen.

2.2.3 Ausstand (Art. 21 ff. VRG)

Eine Person, die eine Angelegenheit zu instruieren, einen Entscheid zu treffen oder dabei mitzuwirken hat, muss von Amtes wegen oder auf Antrag in den Ausstand treten, wenn ernsthafte Gründe Zweifel an ihrer Unparteilichkeit aufkommen lassen können.

Auf Gemeindeebene sind die Ausstandsgründe in Artikel 65 GG und 25 bis 31 ARGG geregelt. Ergänzend sind jedoch auch die einschlägigen Bestimmungen des VRG anwendbar.

2.2.4 Fristen (Art. 27 ff. VRG)

Das VRG enthält Regeln über die Berechnung, die Einhaltung, die Erstreckung, den Stillstand und die Wiederherstellung von Fristen.

2.2.5 Schriftlichkeit des Verfahrens (Art. 32 ff. VRG)

Das Verfahren ist schriftlich. Bei Bedarf kann die Behörde das Verfahren auch mündlich durchführen (Befragung der Parteien oder Einvernahme von Zeugen). Es kann niemand für sich in Anspruch nehmen, seine Anliegen der Behörde unmittelbar mündlich darlegen zu können.

2.2.6 Sprache (Art. 36 ff. VRG)

Das erstinstanzliche Verfahren wird auf Französisch oder auf Deutsch durchgeführt, je nach der oder den Amtssprachen der Gemeinde des Kantons, in der die Partei ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz hat. Hat das Verfahren eine territoriale Anknüpfung (zum Beispiel im Fall einer Baubewilligung oder einer Nutzung des öffentlichen Grunds), so wird es in der oder den Amtssprachen der Gemeinde durchgeführt, in der sich der Gegenstand des Verfahrens befindet.

Es besteht keine Verpflichtung für die Behörde, die Verfahrensakten zu übersetzen. Davon ausgehend haben die Bürgerinnen und Bürger keinen Anspruch auf Übersetzung durch die Behörden.

2.2.7 Verfahrensdisziplin (Art. 44 ff. VRG)

Die Parteien, ihre Vertreter:innen oder Beiständ:innen sowie die am Verfahren beteiligten Dritten haben es zu unterlassen, den Anstand zu verletzen und sich missbräuchlicher Mittel zu bedienen. Die Behörde kann dem Zuwiderhandelnden einen Verweis erteilen oder eine Ordnungsbusse auferlegen.

2.2.8 Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen (Art. 45 VRG)

Die Behörde nimmt die zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts erforderlichen Abklärungen von Amtes wegen vor. Sie ist dabei an die Vorbringen und Beweisanträge der Parteien nicht gebunden (Untersuchungsmaxime).

Die Behörde würdigt die Parteivorbringen und die Beweise frei. Sie darf sich aber auch nicht damit begnügen, den Sachverhalten oder vorgebrachten Beweisen nachzugehen, ohne zu ermitteln. Sie ist indes nicht verpflichtet, für die Interessierten alle möglichen Abklärungen vorzunehmen. Diese sind verpflichtet, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, wenn sie sich auf den Sachverhalt berufen oder wenn das Gesetz ihnen eine weitergehende Auskunftspflicht auferlegt.

2.2.9 Rechtliches Gehör (Art. 57 ff. VRG)

Die Parteien (d. h. der oder die Verfügungsadressaten sowie die übrigen Rechtssubjekte, Organisationen und Behörden, die das Gesetz als Parteien anerkennt) haben Anspruch auf rechtliches Gehör, bevor ein Entscheid erlassen wird. Sie haben das Recht, Tatsachen vorzubringen, Beweismittel anzubieten und rechtliche Erwägungen über den Inhalt und die Gründe des Entscheids anzustellen. Ohne gegenteilige Bestimmung haben sie keinen Anspruch auf eine mündliche Anhörung.

Die Behörde muss eine Partei ausnahmsweise nicht anhören vor:

- einem Zwischenentscheid, der nicht selbständig durch Beschwerde anfechtbar ist;
- einem Entscheid, der durch Einsprache anfechtbar ist;
- einem Entscheid, der den Begehren einer Partei voll entspricht;
- einer Vollstreckungsmassnahme;
- anderen Entscheiden, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Rechtliches Gehör ist jedoch zu gewähren, wenn die Behörde beabsichtigt, ein Gesuch abzuweisen oder nicht darauf einzutreten, da es sich um einen Endentscheid handelt.

Gegebenenfalls hat die Behörde das Recht, Ortsbesichtigungen durchzuführen, Sachverständige zu beauftragen oder Zeugen einzuvernehmen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet auch die Beteiligung am Beweisverfahren. Demnach haben die Parteien ein Anrecht darauf, an der Ortsbesichtigung teilzunehmen, zu den dem Sachverständigen zu unterbreitenden Fragen sowie zu der von ihm abgegebenen Gutachten Stellung zu nehmen, an der Zeugenbefragung teilzunehmen und ergänzende Fragen zu stellen.

Gibt es in einem Verfahren Parteien mit gegensätzlichen Interessen (Partei und Gegenpartei; z. B. im Baubewilligungsverfahren: Gesuchsteller und Einsprecher), so ist jeder Partei die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorbringen und Begehren der andern zu äussern.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet auch einen Anspruch auf Akteneinsicht und, gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts, auch einen Anspruch auf den Erhalt von Kopien der Akten gegen Bezahlung einer Gebühr.

3 Inhalt des Entscheids

3.1 Allgemeine Regeln

Gemäss Artikel 66 VRG enthält der Entscheid folgende Angaben (jeder Punkt wird anschliessend in den folgenden Kapiteln erklärt):

- a) die Bezeichnung der entscheidenden Behörde, im Fall einer kollegialen Verwaltungsjustizbehörde auch ihre Zusammensetzung;
- b) die Namen der Parteien und ihrer Vertreter oder Beistände;
- c) die Begründung;
- d) die Entscheidformel;
- e) das Datum und die Unterschrift;
- f) die Rechtsmittelbelehrung, d. h. den Hinweis auf das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die dafür zuständige Instanz und die einzuhaltende Frist.

Beim Verfassen des Inhalts eines Verwaltungsentscheids ist Sorgfalt anzuwenden, da der Entscheid bei Fehlen eines der Bestandteile in Artikel 66 VRG anfechtbar ist. Ihr Fehlen stellt folglich einen formellen Mangel dar, den die Bürgerinnen und Bürger geltend machen können. Form- oder Eröffnungsmängel der Entscheide können aber meist von der Beschwerdeinstanz behoben werden, die den Mangel der gerügten Behörde ausgleichen kann, indem sie dem Beschwerdeführer die Gelegenheit gibt, seine möglichen Rügen vorzubringen (heilende Wirkung der Beschwerde). Bei einem Begründungsmangel des Entscheids hingegen ist es eher unwahrscheinlich, dass dieser von der Beschwerdeinstanz behoben werden kann.

3.2 Bezeichnung der entscheidenden Behörde (Art. 66 Abs. 1 Bst. a VRG)

Da die Gemeinde keine kollegiale Verwaltungsjustizbehörde ist, müssen ihre Entscheide einfach die Bezeichnung der entscheidenden Behörde angeben. Die Bürgerinnen und Bürger haben aber in Anbetracht der Artikel 21 ff VRG über den Ausstand das Recht, die Zusammensetzung der Verwaltungsbehörde zu kennen, die über sie befindet. Dieses Recht bedeutet aber nicht, dass die Zusammensetzung im angefochtenen Entscheid stehen muss. Es reicht aus, wenn die Bürgerin oder der Bürger die Namen der Mitglieder der Behörde erfährt.

Diese Angabe ist auch wichtig, um festzustellen, ob die entscheidende Behörde zum Entscheid berechtigt war (Urteil des BGer, 27.9.2022, 6B_1325/2021 und 6B_1348/2021, E. 6.1 und angeführte Ref.). Hier sind Folgen bezüglich der Einhaltung des Treu und Glaubens und der von der Behörden gemachten Versprechen möglich.

3.3 Namen der Parteien und ihrer Vertreter:innen oder Beiständ:innen (Art. 66 Abs. 1 Bst. b VRG)

Die Personen, denen ein Entscheid eröffnet wird, müssen im Entscheid klar erwähnt sein. So ist zu vermeiden, dass bei einem Entscheid, der mehrere Bürgerinnen und Bürger betrifft, eine Person nicht genannt wird.

3.4 Begründung (Art. 66 Abs. 1 Bst. c VRG)

Das Recht auf Erhalt eines begründeten Entscheids ergibt sich aus dem rechtlichen Gehör (Art. 57 ff VRG). Es ist der Beweis, dass die Person, die den Entscheid verfasst, die von der Bürgerin oder vom Bürger vorgebrachten Punkte berücksichtigt hat (Urteil des BGer, 10.10.2022, 1C_120/2021, E. 2.1 und angeführte Ref.).

Je grösser der Ermessensspielraum der Behörde ist, um so sorgfältiger ist zu begründen. Das gleiche gilt für die Schwere der allfälligen Verletzung der individuellen Freiheit. So sind die Umschreibung

des Gesetzes und die Aussage, dass seine Bedingungen nicht erfüllt sind, keine ausreichende Begründung.

Der offensichtliche Begründungsmangel eines Entscheids führt bei einer Beschwerde zu seiner Aufhebung (Urteil des BGer, 8.4.2021, 1C_443/2020, E. 3.1). So ist es wie oben erwähnt unwahrscheinlich, dass der Begründungsmangel ohne weiteres durch vollständige Kommentare der gerügten Behörde im Rahmen des Verfahrens vor der Beschwerdeinstanz behoben werden kann. Sie hat aber natürlich die Möglichkeit, über die Gründe der Beschwerde zu entscheiden und folglich den angefochtenen Entscheid im Rahmen ihrer Stellungnahme zu begründen. Der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin hat gegebenenfalls die Gelegenheit, sich aufgrund seines bzw. ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör zu dieser Begründung zu äussern.

Die Begründungspflicht ist aber nicht unbeschränkt. Die Behörde ist nicht verpflichtet, zu allen Vorbringen der Parteien Stellung zu nehmen. Es reicht aus, wenn sie sich auf jene bezieht, die klar vorgebracht werden und von denen der Ausgang des Streitfalls abhängt. So sind einzig Argumente notwendig und sachdienlich, die den Inhalt des Entscheids massgebend beeinflussen, so dass die Interessierten wissen, aus welchen Gründen sie ergriffen wurde und folglich wie sie sie anfechten können (Urteil des BGer, 10.10.2022, 1C_120/2021, E. 2.1 und angeführte Ref.).

Schliesslich kann die Behörde gemäss Artikel 67 VRG auf eine Begründung verzichten, wenn ein Entscheid den Begehren der gesuchstellenden Person voll entspricht und keine Partei eine Begründung verlangt oder wenn gleichartige Entscheide in grosser Zahl getroffen werden und sie durch Einsprache anfechtbar sind (Art. 103 VRG). Dies ist beispielsweise der Fall im Bereich der Besteuerung.

3.5 Entscheidformel (Art. 66 Abs. 1 Bst. d VRG)

Es handelt sich um den Entscheid als solcher der Behörde, da die Entscheidformel konkret zum Ausdruck bringt, wie die Rechte und Pflichten geregelt werden. Folglich muss sie klar angegeben sein, damit sich die Bürgerinnen und Bürger direkt bewusst werden können, in welchem Sinn die Behörde über ihr Ersuchen entscheidet.

Die Behörde muss sich einerseits zum Inhalt des Gesuchs äussern und andererseits den Betrag der Verfahrenskosten festlegen. Es sei hier darauf verwiesen, dass Einsprache-, Berichtigungs- und Aufsichtsbeschwerdeverfahren unter Vorbehalt von Artikel 134 Absatz 1 VRG kostenlos sind.

3.6 Name und Unterschriften (Art. 66 Abs. 1 Bst. e VRG)

Es ist anzumerken, dass Artikel 27 folgende VRG die Fristen behandeln. Es sei insbesondere darauf hingewiesen, dass die nach Tagen bestimmten Fristen an dem Tag zu laufen beginnen, der auf ihre Mitteilung folgt (Art. 27 Abs. 1 VRG).

3.7 Rechtsmittelbelehrung (Art. 66 Abs. 1 Abs. f VRG)

Bezüglich Rechtsmittel muss der Entscheid das ordentliche Rechtsmittel, die dafür zuständige Instanz und die einzuhaltende Frist klar angeben.

Bei mangelhafter Eröffnung sieht das VRG nicht ausdrücklich einen Nachteil für die Parteien vor. Die Rechtsprechung gesteht aber zu, dass es sich hierbei um einen allgemeinen Grundsatz handelt, dessen Geltungsbereich sich nicht auf die Bundesgesetze beschränkt (Art. 38 VwVG und 49 BGG; BGE 123 II 231, E. 8; s. auch Urteil des BGer, 17.5.2022, 4A_573/2021, E. 3 und angeführte Ref.). Dieser Grundsatz leitet sich direkt aus jenem des Treu und Glaubens ab, der den Bürgerinnen und Bürgern (aber nicht der Verwaltung) erlaubt, sich auf die Aussagen der zuständigen Behörde zu stützen.

Artikel 16 Absatz 2 VRG hingegen sieht vor, dass im Fall eines falschen Rechtsmittels durch Überweisung oder Umwandlung der Akten erreicht wird, dass die Beschwerde von der zuständigen Behörde behandelt wird. Ausserdem legt Artikel 28 Absatz 3 VRG klar fest, dass der Partei, wenn sie

gutgläubig die angegebene Frist eingehalten hat, keine Nachteile entstehen, wenn die Behörde irrtümlicherweise eine längere als die gesetzliche Frist angibt.

Gibt die Behörde ein Rechtsmittel an, das in Wirklichkeit nicht vorgesehen ist, schafft diese Angabe keine Beschwerde, die es nicht gibt.

Die Bürgerinnen und Bürger können zudem den Schutz ihres Treu und Glaubens anführen, wenn sie mit ausreichender Aufmerksamkeit die Ungenauigkeit der Angabe nicht erkennen konnten. Wird keine Rechtsmittelbelehrung gegeben, kann von ihnen erwartet werden, dass sie sich bei einem Rechtsanwalt oder bei der entscheidenden Behörde informieren.

Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist die einzige Möglichkeit für die Anfechtung eines Entscheids die Feststellung seiner Ungültigkeit aufgrund der Nichtzuständigkeit der entscheidenden Behörde, der Verletzung der grundlegenden Verfahrensregeln, der fehlenden Eröffnung oder aber eines Mangels, der verhindert, dass der Adressat erkennt, dass der Akt ein Entscheid einer Behörde ist.

4 Eröffnung des Entscheids (Art. 68 VRG)

Die Behörde eröffnet den Parteien den Entscheid grundsätzlich schriftlich, durch die Post, wenn nötig als eingeschriebene Sendung mit oder ohne Empfangsbescheinigung. Ist die Partei vertreten, so stellt die Behörde ihre Mitteilungen dem Vertreter oder der Vertreterin zu, solange sie nicht über die Beendigung des Auftrags unterrichtet worden ist (Art. 34 Abs. 2 VRG).

Es ist anzumerken, dass die nach Tagen bestimmten Fristen an dem Tag zu laufen beginnen, der auf ihre Mitteilung folgt (Art. 27 Abs. 1 VRG).

Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sind in den folgenden Artikeln enthalten:

- Regelung zur Eröffnung: Artikel 68 und 69 VRG;
- Regeln zur Berechnung der Fristen: Artikel 27 bis 31 VRG.